# Statuten Förderverein Girlshockey Region Bern gegründet am 20.05.2021

Autor Präsidium, Technik
Datum 22. Mai 2021

Ersetzt Ausgabe vom 15. Mai 2021

**Verteiler** Mitglieder Förderverein

## I. Name und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Förderverein Girlshockey Region Bern" besteht ein Verein gemäss ZGB Artikel 60ff. Der Verein hat Sitz in Münchenbuchsee. Der Verein bezweckt die Förderung des Mädchen-Eishockeysport im Kanton Bern sowie den umliegenden Kantonen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# **II. Mitglieder**

Art. 2

Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Passive/Gönner

Art. 3

Passive/Gönner

Passivmitglied resp. Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie ein Interesse am Vereinszweck hat und die Jahresgebühr für die Passivmitgliedschaft entrichtet. Aufnahmegesuche sind in beiden Fällen an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Passivmitglieder resp. Gönner werden an die Hauptversammlung eingeladen.

Art. 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende jedes Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss per Brief oder per Mail mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

# III. Finanzierung / Haftung

Art. 7 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring und Inserate
- Spenden
- Projektbeiträge
- Subventionen

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins Girlshockey Region Bern haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# IV. Organisation

Art. 9

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 10 Organe

Vereinsorgane sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor

### a) Die Hauptversammlung

#### Art. 11

Ordentliche Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.
- b) Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl des Rechnungsrevisor
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Budget
  - Behandlung von Ausschlussrekursen
  - Verschiedenes

#### Art. 12

Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich (E-Mail oder Postversand) eingeladen.

#### Art. 13

Anträge und Statutenänderungen

Anträge sowie Statutenänderungen zuhanden der Hauptversammlung müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.

#### Art. 14

Stimm- und Wahlrecht

Alle Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

# Art. 15

Erforderliches Mehr

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### b) Der Vorstand

Art. 16

Zusammensetzung / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsidium, Technik, Finanzen) und wird von der Hauptversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führ die laufenden Geschäfte.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen

- a) Der Vorstand leitet die Geschäfte und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- b) Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- c) Im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets entscheidet er über sämtliche finanziellen Belange.
- d) Die Finanzkompetenz über nicht im Budget enthaltene Ausgaben beträgt im Einzelfall maximal Fr. 5'000.00. Der Gesamtbetrag der nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben darf pro Vereinsjahr die Summe von Fr. 10'000.00 nicht übersteigen.

Art. 18

Unterschriftsregelung

Die Unterschriftsregelung wird durch den Vorstand definiert und protokolliert.

#### c) Die Revisoren

Art. 19

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres einen Rechnungsrevisoren. Ihm/ihr obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## V. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Fördervereins oder dessen Fusion kann an einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Der Zweck für die Zuweisung des Vereinsvermögen muss jedoch mit dem Mädchen- oder Fraueneishockey in Verbindung stehen.

# VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten entsprechen im Sinne des "Schweizerischen Zivilgesetzbuches" (ZGB) und dem "Obligationenrecht" (OR).

Aufgrund der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 20. Mai 2021 treten diese Statuten inkl. dem Anhang I per sofort in Kraft.

Münchenbuchsee, 20.05.2021

Förderverein Girlshockey Region Bern

Anita Rohrer Präsidium Andreas Stettler Technik

a Stehn

# Anhang I

# Verhaltensregeln Girlshockey Region Bern

Im Förderverein Girlshockey Region Bern gelten betreffend Verhalten und Sicherheit die folgenden Vereinszielsetzungen für die Mädchen, Eltern sowie Trainer\*innen:

- Der Förderverein ist ein Ausbildungsverein mit gutem Ruf
- Der Förderverein strebt eine hohe Qualität in Bezug auf Ausbildung, Training, Sicherheit und Integration an.
- Die **Freude** am Spiel und am Team stehen für die Mädchen im Vordergrund. Sie sind im Förderverein sicher und gut aufgehoben.
- Gewalt, Missbrauch von Alkohol, Drogenkonsum, sexuelle Belästigung, Mobbing und Handlungen zum Nachteil von den Mädchen haben im Förderprogramm keinen Platz und werden in **keinster Weise geduldet**; Vergehen werden zusammen mit den zuständigen Behörden rigoros geahndet.
- Alle teilenehmenden Mädchen werden **gleichermassen** gefördert unabhängig von ihrem Können.
- Der Förderverein steht allen Mädchen offen in den Kategorien U9-U12.
- Mitspielerinnen und Trainer\*innen verhalten sich untereinander kollegial, hilfsbereit und begegnen sich mit **Respekt**.
- Es gibt kein einziges Mädchen, das nicht mehr ins Fördertraining Region Bern kommen oder nicht mehr Eishockey spielen will, weil sie von anderen Mädchen im Fördertraining schikaniert wird.

#### Die vorstehenden Regeln werden wie folgt umgesetzt:

- Die Eltern der Spielerinnen sind verpflichtet, ihre Mädchen über diese Regeln zu informieren und deren Einhaltung durch periodisches Nachfragen, Gespräche, Ermahnungen etc. zu überwachen.
- Die Trainer\*innen fordern die strikte Einhaltung dieser Regeln und überwachen diese auf dem Eisfeld und in der Garderobe.

Werden die genannten Regeln durch die Spielerinnen nicht eingehalten, wird wie folgt vorgegangen:

- Das Nichteinhalten dieser Regeln durch eine Spielerin führt nach einer ausdrücklichen Ermahnung durch die Trainer\*innen zu einem Ausschluss vom nächsten Training sowie vom nächsten Turnier/Spiel.
- Ein weiteres Nichteinhalten dieser Regeln durch die Spielerin führt zu einem Gespräch mit den Eltern, an welchem diese sowie die Trainer und das Präsidium teilnimmt, sowie einem Ausschluss von den restlichen Aktivitäten des Vereinsjahrs.
- Ein weiteres Nichteinhalten dieser Regeln führt zu einem Ausschluss aus dem Förderverein Girlshockey Region Bern.
- In jedem Fall sind der Spielerin die Gründe für diese Massnahme klar und ausführlich zu erläutern.

Der Vorstand des Fördervereins Girlshockey Region Bern